

*Arbeits- und Lesefassung***Verordnung über die Ausführung von Schornsteinfegerarbeiten in Berlin (Kehr- und Prüfungsordnung - KÜO)**

Vom 17. August 1998 (GVBl. S. 233),
geändert durch Verordnung vom 27. Oktober 2003 (GVBl. S. 517)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Begriffe	1
§ 2 Kehrpflicht.....	2
§ 3 Überprüfungspflicht	3
§ 4 Freistellungen	3
§ 5 Zusätzliche Kehrungen und Überprüfungen	4
§ 6 Reinigen von Schornsteinen und Abgasleitungen durch Ausbrennen und Austrocknen mit offener Flamme	4
§ 7 Sonstige Pflichten des Bezirksschornsteinfegermeisters	4
§ 8 Pflichten der Eigentümer und Besitzer	4
§ 9 Inkrafttreten	5

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Schornsteinfegergesetzes in der Fassung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens vom 21. September 1995 (GVBl. S. 615) wird verordnet:

§ 1 Begriffe

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Feuerungsanlage:
Eine aus Feuerstätte(n) und Abgasanlage(n), Brennstoffleitung(en), Wärmeerzeuger und Wärmetauscher(n) bestehende Anlage
2. Feuerstätte:
In oder an Gebäuden ortsfest benutzte Einrichtung, die dazu bestimmt ist, durch Verbrennung Wärme zu erzeugen
3. Zusatzfeuerstätte:
Gelegentlich benutzte Feuerstätte, die weder der Brauchwassererwärmung dient noch mit der vorhandenen Zentral- oder Etagenheizung in Verbindung steht
4. Selten benutzte Feuerstätte:
Feuerstätte in Wochenendhäusern und Lauben, die nur einige Male im Jahr benutzt wird
5. Bivalente Anlage:
Heizung, bei der eine Öl- oder Gasfeuerungsanlage in Verbindung mit einer Wärmepumpe oder einem Solarkollektor betrieben wird, soweit die Wärmepumpe oder der Solarkollektor nicht ausschließlich der Brauchwassererwärmung dient
6. Abgasanlage:
Aus Bauprodukten hergestellte bauliche Anlage, wie Schornstein, Verbindungsstück, Abgasleitung oder Luft-Abgas-System für die Ableitung der Abgase von Feuerstätte; zu den Abgasanlagen zählen auch Anlagen zur Abführung von Abgasen von ortsfesten Verbrennungsmotoren
7. Schornstein:
Aufwärts führender Schacht oder Rohr in oder an Gebäuden oder freistehend zur Ableitung von Abgasen von Feuerstätten ins Freie
8. Abgasleitung:
Leitung zur Abführung von Abgasen ins Freie aus Feuerstätten oder ähnlichen Einrichtungen,

in denen ausschließlich gasförmige oder flüssige Stoffe verbrannt werden. Abgasleitungen bestehen aus dem Verbindungsstück und dem aufwärts geführten Teil der Abgasleitung

9. Verbindungsstück:
Teil der Abgasanlage, das dazu bestimmt ist, Abgase von der Feuerstätte in den Schornstein oder den aufwärts geführten Teil der Abgasleitung abzuführen
10. Ofenrohr:
Verbindungsstück in Form einer frei im Raum verlaufenden Leitung, die das Abgas von einer dezentralen Feuerstätte für feste oder flüssige Brennstoffe in den Schornstein oder in die Abgasleitung leitet
11. Abgasweg:
Strömungsstrecke der Verbrennungs- und Abgase der Feuerstätte für gasförmige Brennstoffe vom Brenner bis zum Eintritt in die Abgasanlage
12. Anlage zur Verbrennungsluftversorgung:
Alle Einrichtungen zur Be- und Entlüftung von Aufstellräumen für Feuerstätten sowie zur Verbrennungsluftzuführung
13. Dunstabzugsanlage:
Einrichtung, in der Dünste von gewerbsmäßig genutzten Koch-, Grill-, Brat-, Dörr- und Röstanlagen gesammelt werden und deren Abführung über Dunstrohre, Dunstkanäle oder Schächte ins Freie
14. Verbrennungsmotoranlage:
Ortsfeste Einrichtung mit mindestens einem Motor zum Antrieb einer Arbeitsmaschine oder zur Erzeugung von Strom oder Wärme (auch Blockheizkraftwerk und Notstromersatzanlage) einschließlich Abgasanlage
15. Pflichtiger:
Eigentümer und Besitzer.

§ 2 Kehrpflicht

(1) Abgasanlagen für Abgase von festen und flüssigen Brennstoffen sind je nach Art der angeschlossenen Feuerstätten regelmäßig wie folgt pro Jahr zu kehren:

1. wiederkehrend zu überwachende Anlagen im Sinne des § 15 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung sowie bivalente Anlagen bei Verbrennung von
 - a) flüssigen Brennstoffen einmal
 - b) Kohlen und Koks zweimal
 - c) anderen festen Brennstoffen dreimal
2. Zusatzfeuerstätten einmal
3. selten benutzte Feuerstätten einmal
4. alle übrigen Feuerstätten, soweit sie
 - a) nur in der üblichen Heizperiode benutzt werden in Gebäuden, die bis 31. Juli 1990 genehmigt wurden, viermal
in Gebäuden, die ab 1. August 1990 genehmigt wurden, dreimal
 - b) ganzjährig benutzt werden in Gebäuden, die bis 31. Juli 1990 genehmigt wurden, sechsmal
in Gebäuden, die ab 1. August 1990 genehmigt wurden, viermal.

Ungeachtet der Genehmigungszeitpunkte sowie bei genehmigungsfreien Feuerungsanlagen gelten die niedrigeren Kehrhäufigkeiten, wenn die Feuerungsanlage dem am 1. August 1990 maßgeblichen Stand der Technik entspricht.

(2) Räucherammern sind wie folgt zu kehren:

1. Kalträucherammern einmal

2. Heißräucherammern

sechsmal.

(3) Die Kehrungen sind in möglichst gleichen Zeitabständen durchzuführen. Kehrungen nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 4 Buchstabe a sollen nicht in den Monaten Juni, Juli und August ausgeführt werden.

§ 3 Überprüfungspflicht

(1) Abgasanlagen für Abgase von gasförmigen Brennstoffen, Abgaswege von Gasfeuerstätten sowie Dunstabzugsanlagen sind pro Jahr einmal auf ihre Feuersicherheit (Betriebs- und Brandsicherheit) zu überprüfen. Bei Feuerungsanlagen mit Abgasanlagen, die nicht Schornsteine sind, hat die erste Überprüfung vor Inbetriebnahme zu erfolgen; Abgasanlagen von das- oder ölbetriebenen ortsfesten Verbrennungsmotoren sind einmalig vor Inbetriebnahme zu überprüfen. Die sichere Gebrauchsfähigkeit ist zu dokumentieren.

(2) Die Überprüfung der Abgasanlagen hat von der Mündung aus mittels geeigneter Geräte zu erfolgen. Die Überprüfung schließt eine Reinigung der Abgasanlagen ein, wenn Querschnittsverminderungen festgestellt werden, die die Funktion der Feuerungsanlagen beeinträchtigen.

(3) Jede Abgaswegüberprüfung schließt eine Überprüfung auf Kohlenmonoxid im Abgas ein. Der Kohlenmonoxidanteil darf - bezogen auf unverdünntes Abgas - nicht mehr als 1.000 ppm betragen. Über das Ergebnis der Abgaswegüberprüfung ist eine Bescheinigung auszustellen. Das Messgerät zur Überprüfung auf Kohlenmonoxid ist zweimal pro Jahr bei der technischen Prüfstelle der Schornsteinfeger-Innung auf seine Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Eine Überprüfung auf Kohlenmonoxid ist bei Gasfeuerstätten in Räumen, die die Lüftungstechnischen Anforderungen an Heizräume erfüllen und bei raumluftunabhängigen Gasfeuerstätten, die dem Stand der Technik am 31. August 1990 entsprechen, nicht erforderlich.

(4) Für den Betrieb von Feuerstätten erforderliche Anlagen zur Verbrennungsluftversorgung sind einmal pro Jahr auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

(5) In den Bezirken Mitte (Ortsteil Mitte), Friedrichshain-Kreuzberg (Ortsteil Friedrichshain), Treptow-Köpenick, Lichtenberg-Hohenschönhausen, Pankow, Marzahn-Hellersdorf sowie für das Gebiet West-Staaken im Bezirk Spandau sind Lüftungsanlagen nach § 44 Abs. 4, § 46 Abs. 2 Satz 2 und § 47 Abs. 1 Satz 2 der Bauordnung für Berlin, sowie Lüftungsanlagen für fensterlose Kochnischen, die Geschosse miteinander verbinden oder Brandabschnitte überbrücken, in Wohngebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen alle zwei Jahre einmal auf Ablagerungen, die die Brandsicherheit beeinträchtigen können, zu überprüfen, wenn einer Brandausbreitung nicht durch bauliche Maßnahmen oder andere Vorkehrungen wie feuerwiderstandsfähige Leitungen oder Absperrvorrichtungen entgegengewirkt wurde. Die Prüfung aller Nebenschächte hat von der Wohnung aus am Ablufteingang zu erfolgen. Die Hauptschächte sind mittels Kamera vom Dach aus und bei Zwangslüftung vom Kellerraum zu überprüfen.

(6) Die Überprüfungen sind in möglichst gleichen Zeitabständen durchzuführen. Die Überprüfungen nach Abs. 1 Satz 1 sind in einer Begehung durchzuführen

(7) Ergibt die Überprüfung gemäß Absatz 3 einen Kohlenmonoxidanteil von mehr als 1.000 ppm, hat der Pflichtige innerhalb von sechs Wochen nach der ersten Messung eine Wiederholungsmessung durchführen zu lassen.

§ 4 Freistellungen

Von der Kehr- und Überprüfungspflicht freigestellt sind

1. freistehende oder in Kesselhäuser eingebaute Abgasanlagen mit einem lichten Querschnitt von mehr als 10.000 cm² an der Sohle,
2. nicht benutzte Abgasanlagen, deren Feuerstättenanschlussöffnungen bauartgerecht dauerhaft verschlossen sind,
3. Ofenrohre,
4. Räucherammern, wenn die Räucherzeugung außerhalb der Räucherammern erfolgt und durch besondere technische Einrichtungen ein Ruß- oder Fettansatz in der Räucherammern nicht entstehen kann.

§ 5 Zusätzliche Kehrungen und Überprüfungen

Zur Gewährleistung der Feuersicherheit (Betriebs- und Brandsicherheit) kann der Bezirksschornsteinfegermeister im Einzelfall eine zusätzliche Kehrung oder Überprüfung festsetzen. Die Festsetzung ist zu begründen. Wird über die Zahl der Kehrungen oder Überprüfungen zwischen dem Pflichtigen und dem Bezirksschornsteinfegermeister keine Einigung erzielt, so entscheidet die Bauaufsichtsbehörde.

§ 6 Reinigen von Schornsteinen und Abgasleitungen durch Ausbrennen und Austrocknen mit offener Flamme

(1) Schornsteine und Abgasleitungen dürfen nur vom Bezirksschornsteinfegermeister oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter ausgebrannt oder mit offener Flamme ausgetrocknet werden. Ausgebrannt oder mit offener Flamme ausgetrocknet werden darf, wenn die Verbrennungsrückstände mit den üblichen Kehrwerkzeugen nicht entfernt werden können und die Bauart der Anlage oder sonstige Umstände dem nicht entgegenstehen.

(2) Die Notwendigkeit des Ausbrennens oder Austrocknens mit offener Flamme ist vom Bezirksschornsteinfegermeister oder der Bauaufsichtsbehörde festzustellen.

(3) Die Arbeiten sollen in den Vormittagsstunden begonnen werden. An einem Tag dürfen höchstens vier Schornsteine auf einem Grundstück ausgebrannt oder mit offener Flamme ausgetrocknet werden.

§ 7 Sonstige Pflichten des Bezirksschornsteinfegermeisters

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister hat jede Kehrung, Überprüfung oder die Feuerstättenschau (Tätigkeiten) spätestens drei Arbeitstage vor dem Tag der Kehrung, Überprüfung oder der Feuerstättenschau auf dem Grundstück in geeigneter Weise bekanntzumachen. Als Arbeitstage gelten die Tage von Montag bis Freitag.

(2) Der Bezirksschornsteinfegermeister hat auf Anforderung der Behörde im Wege der Amtshilfe und auf Verlangen der Pflichtigen auch in kürzeren Zeiträumen als von fünf Jahren eine Begutachtung von Feuerungsanlagen und ähnlichen Einrichtungen durch eine Feuerstättenschau durchzuführen.

(3) In Ein- und Zweifamilienhäusern, die ausschließlich mit Gasfeuerstätten ausgestattet sind, sind die nach dieser Verordnung und der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Messungen und Überprüfungen in einem Arbeitsgang durchzuführen. Sind jedoch zusätzlich Feuerstätten, die mit flüssigen oder festen Brennstoffen betrieben werden, vorhanden, sind die Begehungen gemäß der jeweiligen Nutzungsart der Feuerstätten nach § 2 dieser Verordnung durchzuführen.

(4) Der bei der Kehrung der Abgasanlagen anfallende Ruß oder andere Verbrennungsrückstände sind vom Bezirksschornsteinfegermeister oder seinem Beauftragten zu entfernen und in geeignete Behälter zu entleeren. Dies gilt sinngemäß auch für Fremdkörper und ähnliches bei der Überprüfung von Abgas- und Lüftungsanlagen.

(5) In den Umfang der vorgeschriebenen Kehrungen und Überprüfungen des freien Querschnitts sind vorhandene Kondensatableitungen von Abgasanlagen einmal jährlich einzuschließen.

(6) Bei senkrechten Abgasanlagen haben Kehrungen oder Überprüfungen grundsätzlich von der Mündung aus zu erfolgen. Sind erforderliche Begehungseinrichtungen für eine Überprüfung des freien Querschnitts von der Mündung nicht vorhanden, so kann die Überprüfung auch durch Haspeln von der Sohle der Abgasanlage durchgeführt werden, wenn der aufwärts führende Teil der Abgasanlage 15 m nicht übersteigt. Eine Abspiegelung ist zur Überprüfung des freien Querschnitts nicht geeignet.

§ 8 Pflichten der Eigentümer und Besitzer

(1) Die Pflichtigen haben sich auf die Schornsteinfegertätigkeiten einzurichten, damit insbesondere Gefahren und Durchstaubungen vermieden werden.

(2) Die Pflichtigen haben dafür Sorge zu tragen, dass alle kehr-, überprüfungs- und messpflichtigen Anlagen einschließlich der Reinigungsverschlüsse und Messöffnungen am Tage der beabsichtigten Ausführung der Tätigkeiten ungehindert und unfallsicher zugänglich sind.

(3) Feuerstätten sind auf Verlangen des Bezirksschornsteinfegermeisters oder seines Beauftragten in einen Betriebszustand zu versetzen, der die ordnungsgemäße Durchführung von vorgeschriebenen Überprüfungen und Messungen gemäß den Vorschriften der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) und dieser Verordnung ermöglicht.

(4) Die Pflichtigen haben zur gefahrlosen Ausübung der Schornsteinfegertätigkeiten die Begehungseinrichtungen, wie Leitern, in gebrauchsfähigem Zustand vorzuhalten.

(5) Zur Aufnahme von Ruß, Flugasche oder Fremdkörpern sind von den Pflichtigen geeignete Behälter in ausreichender Zahl und Größe bereitzustellen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausführung von Schornsteinfegerarbeiten in Berlin (Kehr- und Überprüfungsordnung - KÜO -) vom 20. Januar 1992 (GVBl. S. 46, 60) außer Kraft.